

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“

Amtliche Bekanntmachungen der VGem

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der VGem „Südöstliches Bördeland“ sowie für die Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der VGem. Um Beachtung wird gebeten!)

Verwaltung der VGem „Südöstliches Bördeland“ geschlossen!

Das gesamte Verwaltungsamt der VGem „Südöstliches Bördeland“ in Biere, Magdeburgerstr.3 ist am

Montag, den 30.04.2007

und

Freitag, den 18. 05. 2007

geschlossen!

In dringenden Fällen ist der Bereitschaftsdienst unter der Ruf-Nr. 0162/ 100 52 92 zu erreichen!

Wahlbekanntmachung für die Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens

Am 22. April 2007 finden die Wahlen zum Landrat und Kreistag statt. Die Wahl dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Der Termin einer etwa notwendigen Stichwahl (§ 58 Abs. 2 GO LSA) ist der 06. Mai 2007.

Die Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens sind in jeweils einen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 28. 03. 2007 zugestellt sind, ist der Wahlbereich und das Wahllokal angegeben, in dem die Person zu wählen hat.

1. In den Landkreisen werden die Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
 - Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
 - Die Stimmzettel für die Landratswahl sind von grauer Farbe.
 - Die Stimmzettel für die Kreistagswahl sind von grüner Farbe.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der Landratswahl hat jeder Wähler **eine** Stimme.
 - Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Bewerber/innen.
 - Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber/welcher Bewerberin er seine Stimme geben will.

6. Bei der Wahl zum Kreistag
 - hat jede wahlberechtigte Person **drei** Stimmen;
 - müssen die Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet sein;
 - können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
 - kann die Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
 - kann die Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will,
 - muss vom Wahlamt die entsprechenden Briefwahlunterlagen beschaffen und diese rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht;
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen persönlich abgeholt werden;
 - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen, auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind,
 - sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbereich sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft: der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
12. **Wahl mit Stimmzetteln**
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.
Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlüsse und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit den Namen der Parteien und Wählergruppen.
Die Reihenfolge der Wahlvorschlüsse ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgeblichen Reihenfolge der Bewerber geregelt. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchen Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,
 - wenn er bei der Wahl zu den Vertretungen mehr als drei Kennzeichnungen enthält;
 - wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält;

- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält;
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

**Gemeindewahlleiter/in der Gemeinden Biere,
Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen,
Kleinmühlingen, Welsleben und Zens**

Öffnungszeiten des Wahlamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“

Freitag	20.04.2007	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonntag	21.04.2007	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sonntag	22.04.2007	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Landesverwaltungsamt Halle, den 20.03.2007
Obere Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigung OU Schönebeck B 246a (2.PA)
Landkreis Schönebeck

Verfahrens-Nr.: 27SBK113

- öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird hiermit die

**Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2.PA),
Landkreis Schönebeck 113**

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrenslurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 1286 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens identisch. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zum Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
- als Nebenbeteiligte:
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze

des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2.PA)“. Sie hat ihren Sitz in Schönebeck.

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, letztlich vertreten durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung Mitte in Magdeburg.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 17 – 19, 39164 Wanzleben anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftig;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt

worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

VI. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung des Beschlusses angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

B. Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Verfahrens nach §§ 87 ff FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsgebiet befindet sich die zum Bau vorgesehene Bundesstraße B 246a,

Ortsumgebung Schönebeck, 2. Planungsabschnitt (PA).

Das Landesverwaltungsamt hat das Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.11.2006 für zulässig erklärt. Der Planfeststellungsbeschluss ist seit 23.02.2007 bestandskräftig.

Die Enteignungsbehörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 FlurbG geprüft und eine Enteignung aus besonderem Anlass im Sinne des § 87 FlurbG i. V. m. § 19 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für zulässig befunden.

Am 25.11.2005 hat die Enteignungsbehörde bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde beantragt, für diese Maßnahmen ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 87 FlurbG einzuleiten.

Der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Mitte beabsichtigt im 2. Halbjahr 2007 mit dem Bau der Trasse zu beginnen.

Durch die Maßnahmen werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Vorhaben Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen entstehen. Des Weiteren wird das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden oder zumindest gemildert werden.

Daneben sind Ziele zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft zu verfolgen um die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu stabilisieren. Das Flurbereinigungsgebiet weist in weiten Teilen kleinstparzellierten Grundbesitz auf, verbunden mit einer mangelhaften Binnenerschließung. Mit dem Instrument der Flurbereinigung sind neben der Neueinteilung der Feldmark Wege, Straßen und Gewässer zu schaffen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand optimiert und die Bewirtschaftung erleichtert werden. Die öffentlichen Interessen werden gewahrt.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte hat die voraussichtlich beteiligten Grundstücks- und Gebäudeeigentümer gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG und nach §§ 1 und 37 FlurbG sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten dringend geboten. Der Planfeststellungsbeschluss für das Unternehmen liegt seit dem 29.11.2006 vor und ist seit dem 23.02.2007 bestandskräftig.

Das Gesamtvorhaben Neubau der Bundesstraße B 246a ist nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den vordringlichen Bedarf eingestuft. Begründet ist dies, durch das überdurchschnittlich gewachsene Verkehrsaufkommen und die damit verbundene Verkehrsdichte in der Ortslage von Schönebeck und der umliegenden Ortschaften. Der Baubeginn des Unternehmens ist bereits für das III. Quartal 2007 vorgesehen.

Um den alsbaldigen Beginn der Baumaßnahmen gewährleisten zu können, muss die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten,
9. die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten. Dazu ist dringend geboten, die Bodenwertermittlung im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme durchzuführen.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Widersprüche aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, 8. Senat

(Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO).

gez. Wöckener

Anlage:

Flurbereinigungsverzeichnis

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Gemarkung Eggersdorf, Flur 3

1, 6, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 13, 14, 19/4, 21/2, 22/2, 23/2, 24/2, 25/2, 26/2, 27/2, 28/5, 29/5

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 23,8440 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 23

Gemarkung Eggersdorf, Flur 4

46, 1002, 1003

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,7608 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Gnadau, Flur 1

14, 16, 282/15, 284/9

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,3810 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Gnadau, Flur 2

23, 24, 25, 26, 27, 28, 35, 44/22

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,4105 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 8

Gemarkung Gnadau, Flur 6

1, 2, 3, 4, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29, 34/1, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 43,4651 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 19

Gemarkung Gnadau, Flur 7

24, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 44, 45, 46, 47

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 38,7728 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 19

Gemarkung Großmühlingen, Flur 7

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 1001

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 74,1423 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 39

Gemarkung Kleinmühlingen, Flur 5

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/2, 15/2, 16/2, 17/2, 18/2, 19/2, 20/2, 21/2, 22, 23, 24/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 152,2177 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 24

Gemarkung Pömmelte, Flur 6

1, 2, 3, 4, 5, 17, 18/1, 18/2, 19, 42/18 65/1, 66/1, 131/1, 131/2, 135/1, 146/1, 148, 149, 150, 154/2, 157/2, 157/3, 157/4, 164/1, 171, 173/1, 176, 183/1, 184, 186/1, 188, 189, 190, 191, 192/1, 198/1, 201, 202/2, 203, 205/1, 206, 207, 208, 209, 210, 212, 213, 214/2, 214/3, 215/1, 217/1, 225/1, 234/1, 237, 243/1, 244/1, 249/1, 262/1, 268/2, 268/3, 269, 270/1, 270/2, 272, 273, 274, 277, 278/1, 279/3, 382, 383, 384, 385/1, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 412, 414/1, 417/2, 417/3, 421/1, 422, 424, 425, 426, 427/2, 427/3, 430, 431, 432, 434/1, 436/1, 438, 439/1, 442, 443, 444, 445/1, 450/1, 455/1, 455/2, 455/3, 456, 457/1, 457/2, 458, 459/1, 459/2, 461/2, 461/3, 461/4, 465, 469/2, 469/3, 472/1, 474/3, 474/4, 474/5, 474/6, 475/2, 475/3, 477/2, 477/4, 477/5, 484/2, 484/4, 484/5, 492/1, 494, 495/2, 495/3, 495/5, 495/6, 495/9, 496/2, 497/2, 500/1, 503/2, 504/2, 505/2, 505/3, 506/2, 509, 510, 511/2, 511/3, 512, 513/1, 515/2, 516/2, 516/3, 517/2, 517/3, 520/3, 520/4, 523/2, 523/3, 524/2, 528, 529, 532/1,

533/2, 533/3, 535/3, 536, 537, 539, 540, 544, 546, 547, 548/2, 548/4, 548/5, 549/2, 551/2, 551/4, 551/5, 551/6, 551/7, 552/2, 552/4, 552/5, 552/6, 552/7, 554/1, 555, 556, 557, 558, 560, 561, 563, 566/1, 568, 569, 571, 573, 574, 576, 577, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586/1, 593, 594/1, 596, 597, 598, 599, 603, 604/1, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 618, 619, 620/1, 622, 712/418, 724/572, 725/572, 775/129, 778/132, 779/134, 783/136, 784/137, 785/138, 786/139, 787/140, 788/141, 789/144, 793/151, 794/152, 797/155, 801/162, 806/167, 807/168, 808/169, 809/170, 810/174, 811/175, 815/219, 816/220, 817/221, 818/222, 819/223, 822/226, 823/226, 824/227, 825/228, 826/229, 827/230, 828/231, 829/232, 830/233, 834/241, 835/242, 839/247, 842/253, 843/254, 844/255, 845/256, 846/257, 847/258, 848/259, 849/260, 853/266, 854/267, 918/500, 938/194, 939/503, 942/505, 945/511, 948/516, 951/517, 954/520, 957/523, 960/533, 963/276, 969/65, 987/128, 991/600, 992/600, 1097/617, 1237/562, 1238/562, 1239/562, 1240/562, 1252/154, 1253/154, 1286/380, 1310/154, 1350/154, 1351/154, 1388/495, 1389/495, 1390/495, 1391/495, 1392/484, 1393/484, 1405/265, 2105, 2106, 10055, 10065, 10066, 10067, 10068, 10085, 10086, 10087

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 58,2660 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

Gemarkung Schönebeck, Flur 5

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 181,4065 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 327

Gemarkung Schönebeck-Salzelmen, Flur 4

8/1, 9, 11/1, 13, 15/2, 15/3, 17, 18, 22/1, 23, 24/1, 26, 27, 28, 29, 32, 34/1, 34/2, 35/1, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 36/8, 36/9, 36/10, 36/11, 36/12, 40/1, 41, 42/1, 43, 45, 46/2, 46/3, 48/1, 48/2, 50/1, 51/1, 52/1, 55/1, 56, 57, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 60, 62/2, 62/3, 64/1, 64/2, 65, 66/1, 67, 69/1, 71/1, 71/2, 72, 73, 74, 75, 76/1, 77, 78, 79, 80/1, 83, 84/1, 84/2, 86/1, 86/2, 87/1, 87/2, 88/1, 88/2, 90/1, 91/1, 91/3, 91/5, 91/7, 91/8, 91/9, 91/10, 91/11, 91/12, 91/13, 91/14, 91/15, 91/16, 91/17, 91/18, 91/19, 91/20, 91/21, 91/22, 91/23, 91/24, 92/1, 92/2, 92/3, 92/4, 92/5, 92/6, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 95/1, 95/2, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 105/22, 106/22, 107/22, 111/30, 112/30, 113/31, 114/31, 115/34, 118/42, 119/42, 125/42, 126/42, 127/42, 128/42, 129/42, 130/42, 152/55, 153/55, 154/55, 155/55, 156/55, 157/55, 158/55, 159/55, 160/55, 161/55, 162/55, 163/61, 164/61, 165/61, 190/33, 191/33, 196/34, 197/34, 198/34, 199/34, 200/34, 201/34, 202/34, 203/34, 205/34, 206/34, 209/35, 210/82, 211/82, 212/82, 213/82, 214/61, 215/61, 224/51, 225/51, 226/51, 227/51, 230/51, 231/51, 234/53, 235/53, 236/54, 246/89, 247/89, 249/50, 250/36, 255/84, 256/84, 257/34, 258/34, 259/51, 260/51, 273/61, 274/61, 275/85, 276/85, 277/85, 278/85, 279/85, 280/85, 281/81, 287/81, 288/81, 290/91, 293/51, 294/87, 295/87, 296/87, 297/87, 298/87, 299/87, 301/49, 302/49, 303/44, 304/44, 309/10, 310/10, 1000, 1001, 10007, 10009, 10011, 10013

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 342,8062 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 218

Gemarkung Schönebeck-Salzelmen, Flur 5

1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/7, 2/8, 2/9, 2/11, 2/12, 2/13, 2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 3/1, 6, 8/1, 10, 11, 13, 14/1, 15, 19/2, 24/5, 25/12, 26/12, 27/12, 32/16, 33/16, 34, 35

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 55,5693 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 33

Gemarkung Schönebeck-Felgeleben, Flur 2

3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 15/3, 24/1, 26, 28, 29, 30/2, 32, 70/16, 71/16, 72/16, 74/16, 75/16, 77/16, 78/16, 110/16, 111/16, 147/15, 150/16, 151/16, 173/15, 183/16, 184/16, 205/2, 235/18, 239/27, 324/31, 337/17, 338/17, 446/20, 447/9, 485/20, 488/20, 10005

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 78,9707 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 46

Gemarkung Schönebeck-Felgeleben, Flur 3

43/4, 44/4, 45/4, 46/4, 47/4, 48/4, 49/4, 50/4, 51/4, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65/1, 65/2, 66, 70/65, 90/65, 91/65, 92/65, 94/65, 95/53, 96/53, 99/65, 100/65, 101/65, 102/65, 103/65, 104/61, 120/15, 123/54, 124/54, 125/65, 127/65, 128/65

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 49,7646 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 41

Gemarkung Schönebeck-Felgeleben, Flur 4

1, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 9/1, 12, 14/1, 14/2, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 33/13, 34/10, 38/11, 39/16, 40/17, 42/8, 44/2,

46/5, 48/6, 50/7, 52/7, 54/7

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 170,2582 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 31

Gemarkung Eggersdorf-Schönebeck, Flur 3

15/7, 16/7

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,7230 ha

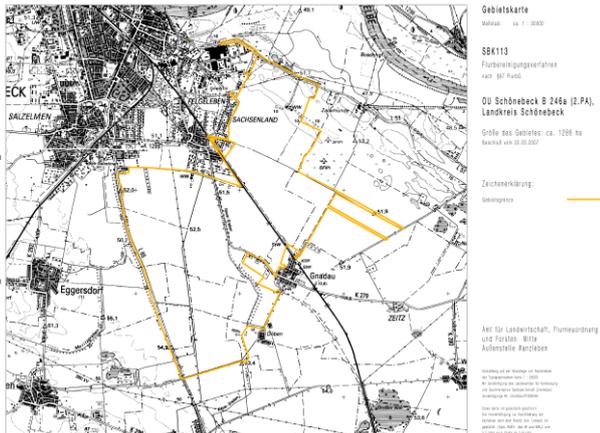
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.285,7587 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 847

Gebietskarte:



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17 – 19, 39164 Wanzleben
42.1-611 B3.01
0305 SBK 113

04.04.2007

Öffentliche Bekanntmachung

- Ladung -

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft „Ortsumgehung Schönebeck 2. PA“, verbunden mit einer erneuten Aufklärung zum Verfahren, insbesondere zur Aufbringung der Kosten.

Gemäß §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), wurde das Flurneuordnungsverfahren

„Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis Schönbeck 113“

in Teilen der Gemeinden Schönebeck, Eggersdorf, Pömmelte, Gnadau, Kleinmühlingen und Großmühlingen angeordnet.

Entsprechend §§ 21 ff des vorgenannten Gesetzes werden hiermit alle Teilnehmer des Flurneuordnungsverfahren zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft zu einer Teilnehmersammlung geladen.

Diese Teilnehmersammlung findet am

**08.05.2007 um 17.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses
in Schönebeck, Markt 1**

statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Erneute Aufklärung zum Verfahren, insbesondere zu den Kosten
2. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
3. Verschiedenes

Das Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis Schönbeck 113“ wird als ein behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Teilnehmer durchgeführt. Teilnehmer sind alle Grundstückseigentümer und die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Organe der Teilnehmergeinschaft sind die Teilnehmersammlung, der Vorstand und der Vorsitzende. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wird aus mehreren Mitgliedern beste-

hen, deren Zahl ich im Verlauf des Termins bestimmen werde. Die Mitglieder des Vorstandes und Ihre persönlichen Vertreter werden von den im Termin anwesenden Teilnehmern gewählt.

Der Vorstand wählt im Anschluss an die Wahl aus seiner Mitte eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter des Vorsitzenden.

Ist ein Teilnehmer an der Wahrnehmung des Termins verhindert, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte Personen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht, die gegebenenfalls beglaubigt sein muss, bei dem Verhandlungsleiter des Termins auszuweisen (§ 120-126, insbesondere 123 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)).

Der Bevollmächtigte hat jedoch nur eine Stimme, auch wenn er selbst Teilnehmer ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich zum Schluss des Termins nicht zum Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 124 FlurbG).

Die Aufgaben in der Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens, insbesondere die des Vorstandes und seines Vorsitzenden, werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.

Im Auftrag

Lothar Lehmann

Anlagen:

Flurstücksverzeichnis

Gebietskarte

Anlage:

Flurbereinigungsverzeichnis

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Gemarkung Eggersdorf, Flur 3

1, 6, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 13, 14, 19/4, 21/2, 22/2, 23/2, 24/2, 25/2, 26/2, 27/2, 28/5, 29/5

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 23,8440 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 23

Gemarkung Eggersdorf, Flur 4

46, 1002, 1003

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,7608 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Gnadau, Flur 1

14, 16, 282/15, 284/9

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,3810 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Gnadau, Flur 2

23, 24, 25, 26, 27, 28, 35, 44/22

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,4105 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 8

Gemarkung Gnadau, Flur 6

1, 2, 3, 4, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29, 34/1, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 43,4651 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 19

Gemarkung Gnadau, Flur 7

24, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 44, 45, 46, 47

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 38,7728 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 19

Gemarkung Großmühlingen, Flur 7

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21,

22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38,

1001

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 74,1423 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 39
Gemarkung Kleinmühlungen, Flur 5
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/2, 15/2, 16/2, 17/2, 18/2,
19/2, 20/2, 21/2, 22, 23, 24/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 152,2177 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 24
Gemarkung Pömmelte, Flur 6
1, 2, 3, 4, 5, 17, 18/1, 18/2, 19, 42/18 65/1, 66/1, 131/1, 131/2, 135/1,
146/1, 148, 149, 150, 154/2, 157/2, 157/3, 157/4, 164/1, 171, 173/1,
176, 183/1, 184, 186/1, 188, 189, 190, 191, 192/1, 198/1, 201, 202/2,
203, 205/1, 206, 207, 208, 209, 210, 212, 213, 214/2, 214/3, 215/1,
217/1, 225/1, 234/1, 237, 243/1, 244/1, 249/1, 262/1, 268/2, 268/3, 269,
270/1, 270/2, 272, 273,274, 277, 278/1, 279/3, 382, 383, 384, 385/1,
395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408,
409, 410, 412, 414/1, 417/2, 417/3, 421/1, 422, 424, 425, 426, 427/2,
427/3, 430, 431, 432, 434/1, 436/1, 438, 439/1, 442, 443, 444, 445/1,
450/1, 455/1, 455/2, 455/3, 456, 457/1, 457/2, 458, 459/1, 459/2, 461/2,
461/3, 461/4, 465, 469/2, 469/3, 472/1, 474/3, 474/4, 474/5, 474/6,
475/2, 475/3, 477/2, 477/4, 477/5, 484/2, 484/4, 484/5, 492/1, 494,
495/2, 495/3, 495/5, 495/6, 495/9, 496/2, 497/2, 500/1, 503/2, 504/2,
505/2, 505/3, 506/2, 509, 510, 511/2, 511/3, 512, 513/1, 515/2, 516/2,
516/3, 517/2, 517/3, 520/3, 520/4, 523/2, 523/3, 524/2, 528, 529, 532/1,
533/2, 533/3, 535/3, 536, 537, 539, 540, 544, 546, 547, 548/2, 548/4,
548/5, 549/2, 551/2, 551/4, 551/5, 551/6, 551/7, 552/2, 552/4, 552/5,
552/6, 552/7, 554/1, 555, 556, 557, 558, 560, 561, 563, 566/1, 568, 569,
571, 573, 574, 576, 577, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586/1, 593,
594/1, 596, 597, 598, 599, 603, 604/1, 607, 608, 609, 610, 611, 612,
613, 614, 615, 616, 618, 619, 620/1, 622, 712/418, 724/572, 725/572,
775/129, 778/132, 779/134, 783/136, 784/137, 785/138, 786/139,
787/140, 788/141, 789/144, 793/151, 794/152, 797/155, 801/162,
806/167, 807/168, 808/169, 809/170, 810/174, 811/175, 815/219,
816/220, 817/221, 818/222, 819/223, 822/226, 823/226, 824/227,
825/228, 826/229, 827/230, 828/231, 829/232, 830/233, 834/241,
835/242, 839/247, 842/253, 843/254, 844/255, 845/256, 846/257,
847/258, 848/259, 849/260, 853/266, 854/267, 918/500, 938/194,
939/503, 942/505, 945/511, 948/516, 951/517, 954/520, 957/523,
960/533, 963/276, 969/65, 987/128, 991/600, 992/600, 1097/617,
1237/562, 1238/562, 1239/562, 1240/562, 1252/154, 1253/154,
1286/380, 1310/154, 1350/154, 1351/154, 1388/495, 1389/495,
1390/495, 1391/495, 1392/484, 1393/484, 1405/265, 2105, 2106,
10055, 10065, 10066, 10067, 10068, 10085, 10086, 10087

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 58,2660 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

Gemarkung Schönebeck, Flur 5
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 181,4065 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 327

Gemarkung Schönebeck-Salzelmen, Flur 4
8/1, 9, 11/1, 13, 15/2, 15/3, 17, 18, 22/1, 23, 24/1, 26, 27, 28, 29, 32,
34/1, 34/2, 35/1, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 36/8, 36/9,
36/10, 36/11, 36/12, 40/1, 41, 42/1, 43, 45, 46/2, 46/3, 48/1, 48/2, 50/1,
51/1, 52/1, 55/1, 56, 57, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 60, 62/2,
62/3, 64/1, 64/2, 65, 66/1, 67, 69/1, 71/1, 71/2, 72, 73, 74, 75, 76/1, 77,
78, 79, 80/1, 83, 84/1, 84/2, 86/1, 86/2, 87/1, 87/2, 88/1, 88/2, 90/1,
91/1, 91/3, 91/5, 91/7, 91/8, 91/9, 91/10, 91/11, 91/12, 91/13, 91/14,
91/15, 91/16, 91/17, 91/18, 91/19, 91/20, 91/21, 91/22, 91/23, 91/24,
92/1, 92/2, 92/3, 92/4, 92/5, 92/6, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 95/1, 95/2,
96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 105/22, 106/22, 107/22, 111/30, 112/30, 113/31,
114/31, 115/34, 118/42, 119/42, 125/42, 126/42, 127/42, 128/42,
129/42, 130/42, 152/55, 153/55, 154/55, 155/55, 156/55, 157/55,
158/55, 159/55, 160/55, 161/55, 162/55, 163/61, 164/61, 165/61,
190/33, 191/33, 196/34, 197/34, 198/34, 199/34, 200/34, 201/34,
202/34, 203/34, 205/34, 206/34, 209/35, 210/82, 211/82, 212/82,
213/82, 214/61, 215/61, 224/51, 225/51, 226/51, 227/51, 230/51,
231/51, 234/53, 235/53, 236/54, 246/89, 247/89, 249/50, 250/36,
255/84, 256/84, 257/34, 258/34, 259/51, 260/51, 273/61, 274/61,
275/85, 276/85, 277/85, 278/85, 279/85, 280/85, 281/81, 287/81,
288/81, 290/91, 293/51, 294/87, 295/87, 296/87, 297/87, 298/87,
299/87, 301/49, 302/49, 303/44, 304/44, 309/10, 310/10, 1000, 1001,
10007, 10009, 10011, 10013

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 342,8062 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 218
Gemarkung Schönebeck-Salzelmen, Flur 5
1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/7, 2/8, 2/9, 2/11, 2/12, 2/13, 2/15, 2/16, 2/17,

2/18, 3/1, 6, 8/1, 10, 11, 13, 14/1, 15, 19/2, 24/5, 25/12, 26/12, 27/12,
32/16, 33/16, 34, 35
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 55,5693 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 33

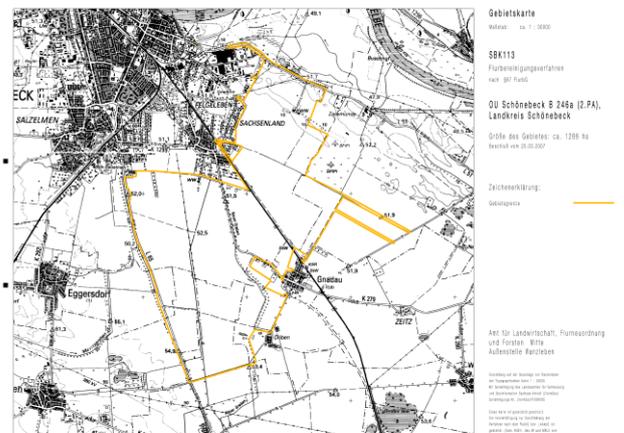
Gemarkung Schönebeck-Felgeleben, Flur 2
3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 15/3, 24/1, 26, 28, 29,
30/2, 32, 70/16, 71/16, 72/16, 74/16, 75/16, 77/16, 78/16, 110/16,
111/16, 147/15, 150/16, 151/16, 173/15, 183/16, 184/16, 205/2, 235/18,
239/27, 324/31, 337/17, 338/17, 446/20, 447/9, 485/20, 488/20, 10005
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 78,9707 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 46
Gemarkung Schönebeck-Felgeleben, Flur 3
43/4, 44/4, 45/4, 46/4, 47/4, 48/4, 49/4, 50/4, 51/4, 52, 55, 56,
57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65/1, 65/2, 66, 70/65, 90/65, 91/65,
92/65, 94/65, 95/53, 96/53, 99/65, 100/65, 101/65, 102/65,
103/65, 104/61, 120/15, 123/54, 124/54, 125/65, 127/65, 128/65
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 49,7646 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 41

Gemarkung Schönebeck-Felgeleben, Flur 4
1, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 9/1, 12, 14/1, 14/2, 15, 18, 19, 20, 21,
22, 23, 24, 25, 33/13, 34/10, 38/11, 39/16, 40/17, 42/8, 44/2,
46/5, 48/6, 50/7, 52/7, 54/7
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 170,2582 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 31

Gemarkung Eggersdorf-Schönebeck, Flur 3
15/7, 16/7
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,7230 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Verfahren
Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.285,7587 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 847

Gebietskarte:



**AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT,
FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN MITTE
Außenstelle Wanzleben**

Postanschrift: Ritterstraße 17-19 39164 Wanzleben
42.2 - 611 B9-0305 SBK 03 Wanzleben, den 16.03.2006

**Flurneuordnungsverfahren nach § 87 ff. Flurbereinigungs-
gesetz (FlurbG)
„Flurbereinigung Brumby/Glöße BAB A14, Landkreis Schö-
nebeck 03“**

**Öffentliche Bekanntmachung
Ladung zum Ausschlussstermin nach § 59
Absatz 2 FlurbG**

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe wird bestimmt auf den

**04. 05. 2007 um 10.00 Uhr
im Gemeindebüro, Ernst-Thälmann-Straße 6, 39240 Brumby**
Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen. Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Termin vorbringen. Hierauf und auf die Auskunftserteilung, Erläuterung und Einsichtnahme des Flurbereinigungsplanes wird besonders hingewiesen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.

Am 02.05.2007 und 03.05.2007, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, stehen Angehörige des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zur Auskunftserteilung, Erläuterung und Einsichtnahme des Flurbereinigungsplanes im Gemeindebüro, Ernst-Thälmann-Straße 6, 39240 Brumby, zur Verfügung.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Für die Beteiligten erfolgt die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes im Anhörungstermin. Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan sind zur Vermeidung des Ausschlusses im o.a. Anhörungstermin vorzubringen. Auszüge werden den Beteiligten zugestellt.

Im Auftrag
Wesselmann

**AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT,
FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN MITTE
Außenstelle Wanzleben
Postanschrift: Ritterstraße 17-19 39164 Wanzleben**

42.2 - 611 B9-0305 SBK 02 Wanzleben, den 16.03.2007

**Flurneuordnungsverfahren nach § 87 ff. Flurbereinigungs-
gesetz (FlurbG)**

**„Flurbereinigung Biere/Eickendorf BAB A14, Landkreis
Schönebeck 02“**

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Flurneuordnungsverfahren nach § 87 ff. Flurbereinigungs-
gesetz (FlurbG) „Flurbereinigung Biere/Eickendorf BAB A14, Land-
kreis Schönebeck 02“ wird hiermit die vorzeitige Ausführung des
Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt
mit dem 01.05.2007 an die Stelle des bisherigen Rechtszustan-
des.

Die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsan-
ordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen
sie keine Aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich
vorgeschriebener Weise bekannt gegeben. Die verbliebenen
Widersprüche liegen der oberen Flurbereinigungsbehörde zur
Entscheidung vor. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene
Rechtszustand verbessert die wirtschaftliche Lage der Beteiligten
und fördert die allgemeine Landeskultur. Aus dem längeren
Aufschub seiner Ausführung würden daher voraussichtlich erheb-
liche Nachteile erwachsen. Die Voraussetzungen für die Anord-
nung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes
sind daher gegeben (§ 63 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz -
FlurbG -).

Aufgrund der Vielzahl miteinander verflochtener Abfindungen
kann der Eintritt des neuen Rechtszustandes nur einheitlich für
alle Beteiligten angeordnet werden. Folglich ist durch die Anord-
nung der sofortigen Vollziehung sicherzustellen, dass Rechtsbe-
helfe den einheitlichen Rechtsübergang nicht verhindern können.
Dies liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Inter-
esse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das private
Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden
Wirkung der etwa von Ihnen eingelegten Rechtsbehelfe (§ 80
Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorzeitigen Ausführungsanordnung
kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch
erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirt-
schaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19,
39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Lan-
desverwaltungsamt, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle,
gewahrt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekannt-
machung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftli-
cher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt,

wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebe-
nen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die
aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende
Wirkung des Widerspruchs kann durch das Oberverwaltungsge-
richt des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a,
39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederherge-
stellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist
bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag
Wesselmann

**Der Termin zur nächsten Gemeinschaftsausschusssitzung
ist noch nicht festgelegt.**

**Wir verweisen hier auf die gesetzlich vorgeschriebenen
Aushänge in den Bekanntmachungskästen der Gemeinden.**

*(auf die gesetzlich vorgeschriebenen Aushänge in den Bekannt-
machungskästen der Gemeinden Biere, Eickendorf, Eggersdorf,
Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens wird
hingewiesen*

**Ende der Bekanntmachungen der Verwaltungsgemein-
schaft**

**„Südöstliches Bördeland“
I. Schlegelmilch**

(Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes)

Gemeinde Biere

Amtliche Bekanntmachungen

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen
Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollstän-
digen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der
VGem „Südöstliches Bördeland“ in 39221 Biere, Magdebur-
ger Str. 3, eingesehen werden.
Um Beachtung wird gebeten!]

Hinweis: neuer Wahlraum

Ab sofort befindet sich das neue Wahllokal für die
durchzuführenden Wahlen in der Kindertagesstätte
„Bördespatz“ in der Friedenstraße 1B in Biere.
Wir bitten um Beachtung!

Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Biere

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Mit Schreiben vom 02.03.2007 (Aktenzeichen 151410-203-07)
der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Schönebeck
wurde der Gemeinde Biere mitgeteilt, dass gegen eine öffentliche
Bekanntmachung der Haushaltsunterlagen keine Einwände
bestehen. Damit kann die Haushaltssatzung der Gemeinde Biere
für das Haushaltsjahr 2007 veröffentlicht werden. Die Haushalts-
satzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntma-
chung in Kraft. Die Satzung und der Haushaltsplan mit seinen
Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der VGem „Südöstliches
Bördeland“, in 39221 Biere, Magdeburger Str. 3, Bereich Finan-
zen, zur öffentlichen Einsichtnahme ab dem **16.04.- 02.05.2007**,
aus. Auf die Bestimmungen des § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung
für das Land Sachsen-Anhalt wird verwiesen.

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung Land Sach-
sen-Anhalt vom 05. 10. 1993, (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils
geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde
Biere folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2007:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.753.700 Euro

in der Ausgabe auf 2.753.700 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 831.900 Euro

in der Ausgabe auf 831.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen einschließlich solcher aus Vorjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.100.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer

a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe /Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
Gewerbesteuer	200 v. H.

Biere, 31.01.2007

Siegel

gez. P. Buchwald
Bürgermeister

Ratssitzung vom 10.04.2007

Beschluss 92 – 681 / 2007 - Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet Windenergieanlagen „Windpark Biere II“

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat von Biere:

1. Die zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans Sondergebiet Windenergieanlagen „Windpark Biere II“ eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den anliegenden Abwägungstabellen beschlossen.
2. Die Personen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind von dem Ergebnis der Abwägung nach Ziff. 1. mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 92 – 682 / 2007 - Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Sondergebiet Windenergieanlagen „Windpark Biere II“

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), und aufgrund des § 10 der Baugesetzbuches (BauGB) in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan Sondergebiet Windenergieanlagen „Windpark Biere II“, bestehend aus der Planzeichnung sowie dem Text, als Satzung. Die Begründung, der Umweltbericht und der Grünordnungsplan sowie deren Anlagen werden gebilligt.

2. Die Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Sondergebiet Windenergieanlagen „Windpark Biere II“ der Gemeinde Biere ortsüblich bekannt zu geben. Dabei ist anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereit zu halten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung

der Satzung über den Bebauungsplan Sondergebiet Windenergieanlagen „Windpark Biere II“ der Gemeinde Biere

Der Gemeinderat Biere hat in der Sitzung am 10.04.2007 den Bebauungsplan Sondergebiet Windenergieanlagen „Windpark Biere II“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit seiner Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“, Sitz Biere, Zimmer 203, Magdeburger Straße 3, 39221 Biere, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Dienstzeiten:

Mo	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr	von 07:00 bis 11:15 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Biere, den 13.04.2007

P. Buchwald
Bürgermeister

- Siegel -

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Biere:

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am **09.05.2007** im Sitzungssaal der VGem „Südöstliches Bördeland“, Magdeburger Straße 3, 39221 Biere, statt. Beginn ist

18.00 Uhr.

Auf die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Aushänge im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Biere am Grundstück in Biere, Magdeburger Str. 3, wird verwiesen.

Ende der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Biere
Peter Buchwald
(Bürgermeister der Gemeinde)

Gemeinde Eggersdorf

Amtliche Bekanntmachungen

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der VGem „Südöstliches Bördeland“ in 39221 Biere, Magdeburger Str. 3, eingesehen werden.
Um Beachtung wird gebeten!]

- keine

Die nächste Gemeinderatssitzung:

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am **26.04.2007** im Schulungsraum der FFw, Reformstraße statt. Beginn ist 19.00 Uhr.

Auf den gesetzlich vorgeschriebenen Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Eggersdorf, in Eggersdorf, Kirchstraße 4, wird verwiesen

Ende der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Eggersdorf
Klaus Ungewitter
(Bürgermeister der Gemeinde)

Gemeinde Eickendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der VGem „Südöstliches Bördeland“, in 39221 Biere, Magdeburger Str. 3, eingesehen werden.
Um Beachtung wird gebeten!]

- keine

Die nächste Gemeinderatssitzung:

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am **10.05.2007** im Bürgerzentrum statt. Beginn ist 19.00 Uhr. Auf den gesetzlich vorgeschriebenen Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Eickendorf, in Eickendorf, wird verwiesen. Die Bekanntmachungskästen befinden sich

1. Aushang am Grundstück der Gemeinde Eickendorf, Karl-Marx-Straße 1 und
2. Aushang vor dem Friedensplatz in der Bierer Straße, gegenüber dem Grundstück Bierer Straße 43

Ende der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Eickendorf
Bernd Nimmich
(Bürgermeister der Gemeinde)

Gemeinde Großmühligen

Amtliche Bekanntmachungen

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der VGem „Südöstliches Bördeland“, in 39221 Biere, Magdeburger Str. 3 eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

Ausschreibung

Die Gemeinde Großmühligen schreibt die Stelle „Gemeindegewerkschafter“ zur Neubesetzung ab 01.09.2007 aus. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 1 bewertet. Es wird ein engagierter, handwerklich versierter, Mitarbeiter mit möglichst umfangreichen Befähigungen und Nachweisen gesucht, welcher bereit ist, seine Tätigkeit in den Dienst der Gemeinde Großmühligen zu stellen, um die durch den Gemeinderat Großmühligen vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen.

Aussagekräftige Bewerbungen bis zum 11.05.2007 an:

VGem „Südöstliches Bördeland“
z.Hd. der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes
Kennwort „Bewerbung Gemeindegewerkschafter“
Magdeburger Str. 3
39221 Biere.

Die nächste Gemeinderatssitzung:

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am **16.04.2007** im Sitzungssaal der Landboden GmbH statt. Beginn ist 19.00 Uhr.

Auf den gesetzlich vorgeschriebenen Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Großmühligen in Großmühligen, wird verwiesen. Die Bekanntmachung wird als Aushang vollzogen. Die Bekanntmachungskästen befinden sich
1. vor dem Grundstück, Marktplatz 2 und
2. an der ehemaligen Raiffeisenbank, Kleine Gänseweide Nr.2

Ende der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Großmühligen
U. Möbius
(Bürgermeisterin der Gemeinde)

Gemeinde Kleinmühligen

Amtliche Bekanntmachungen

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der VGem „Südöstliches Bördeland“, in 39221 Biere, Magdeburger Str. 3 eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

- keine

Die nächste Gemeinderatssitzung:

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am **09.05.2007** im Bürgermeisterbüro, Große Graue, voraussichtlich am 09.05.2007 statt. Beginn ist 19.30 Uhr. Auf den gesetzlich vorgeschriebenen Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Kleinmühligen in Kleinmühligen wird verwiesen.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich in der Straße Große Graue, vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Str. 26 und in der Karl-Marx-Straße zwischen den Grundstücken Karl-Marx-Str. 14 und Karl-Marx-Str. 14a (Arztstation).

Ende der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Kleinmühligen

W. Perniok

(Bürgermeister der Gemeinde)

Gemeinde Welsleben

Amtliche Bekanntmachungen

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der VGem „Südöstliches Bördeland“, in 39221 Biere, Magdeburger Str. 3 eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten.]

Zivildienststelle

In der Gemeinde Welsleben wird ab **01.05.2007** die Stelle eines Zivildienstleistenden neu besetzt.

Bewerbungen sind an die

Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31, 39221 Welsleben

zu richten.

Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Welsleben

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Mit Schreiben vom 13.03.2007 (Aktenzeichen 151410-227-05) der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Schönebeck wurde der Gemeinde Welsleben mitgeteilt, dass gegen eine öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsunterlagen keine Einwände bestehen. Damit kann die Haushaltssatzung der Gemeinde Welsleben für das Haushaltsjahr 2007 veröffentlicht werden. Die Haushaltssatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der VGem „Südöstliches Bördeland“, in 39221 Biere, Magdeburger Str. 3, Bereich Finanzen, zur öffentlichen Einsichtnahme ab dem **16.04.2007 - 02.05.2007**, aus. Auf die Bestimmungen des § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt wird verwiesen.

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993, (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Welsleben folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2007:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.981.800 Euro

in der Ausgabe auf 1.981.800 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 605.200 Euro

in der Ausgabe auf 605.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen einschließlich solcher aus Vorjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

391.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer

a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe /Grundsteuer A) 310 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 300 v. H.

Welsleben, 06.03.2007

gez. St. Kaden - Siegel -
Bürgermeister

Die nächste Gemeinderatssitzung:

Die nächste Gemeinderatssitzung des Gemeinderates Welsleben findet voraussichtlich am **17.04.2007 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31, statt. Auf den entsprechend gesetzlich vorgeschriebenen Aushang am Grundstück Krumme Str. 31 in Welsleben wird verwiesen.

Ende der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Welsleben

Steffen Kaden

(Bürgermeister der Gemeinde)

Gemeinde Zens

Amtliche Bekanntmachungen

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der VGem „Südöstliches Bördeland“, in 39221 Biere, Magdeburger Str. 3 eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

digen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der VGem „Südöstliches Bördeland“, in 39221 Biere, Magdeburger Str. 3 eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

Hinweis Wahlraum für die Landratswahl und Kreistagswahl 2007

Das Wahllokal für die Landrats- und Kreistagswahl am 22.04.2007 sowie eine eventuelle Stichwahl am 06.05.2007 befindet sich in diesem Jahr im „Dorfclub 2002“.

Die nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am **24.04.2007** um 19.30 Uhr in der „Grünen Ecke“ Am Sportplatz statt. Auf den gesetzlich vorgeschriebenen Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Zens wird verwiesen.

Der Bekanntmachungskasten befindet sich am zentr. Platz zwischen den Grundstücken Bördestr. 5 und Bördestr.9.

**Ende der Bekanntmachungen und
Mitteilungen der Gemeinde Zens
Dr. Ahrend
(Bürgermeister der Gemeinde)**

Nichtamtlicher Teil

**Informationen
und
Werbung**

- entfällt